

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 3

Artikel: [s.n.]
Autor: Salzmann, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Toleranz für die Feinde der Toleranz!

F. Salzmann

Schließlich interessierte ich mich um die Zauberformel, die so «starke Männer» klein und häßlich zu machen vermag. Ich fand sie im Codex iuris canonici, dem Gesetzbuch der katholischen Kirche. Ich las im Canon 1060:

«Die Kirche verbietet überall aufs strengste die Ehe zwischen zwei getauften Personen, von denen die eine katholisch ist, die andere zu einer häretischen oder schismatischen Sekte gehört. Wenn die Gefahr des Irrglaubens des katholischen Gatten und der Kinder besteht, wird diese Mischehe auch vom göttlichen Gesetz verboten.»

Die römisch-katholische Kirche erlaubt eine Mischehe nur dann, wenn die im Canon 1061 aufgestellten Forderungen erfüllt sind. Sie lauten:

«Die Kirche dispensiert vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit nur:

1. Wenn wichtige und schwerwiegende Gründe dazu drängen.
2. Wenn der nichtkatholische Gatte dafür Gewähr leistet, vom katholischen Gatten die Gefahr des Irrglaubens fernzuhalten und beide Ehegatten versprechen, daß alle Kinder nur katholisch getauft und erzogen werden.
3. Wenn eine moralische Sicherheit für die Erfüllung dieser Versprechen besteht.

Diese Versprechen sind in der Regel schriftlich zu verlangen.»

Dieses Versprechen, das «in der Regel» schriftlich verlangt wird, hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten Brautleute versprechen hiermit vor Gott dem Allmächtigen, an Eides Statt, daß sie alle aus ihrer Ehe zu erhoffenden Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Kirche taufen lassen und in der katholischen Religion erziehen werden. Insbesondere verspricht der nichtkatholische Teil, daß er dem katholischen Teile und seinen Kindern keinerlei Hindernisse in Ausübung des katholischen Glaubens in den Weg legen, sondern nach Kräften an der katholischen Erziehung mitwirken werde. Sollte der katholische Ehepartner früher wegsterben, so verpflichtet sich der nichtkatholische, für die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts nach bestem Willen und Können Sorge zu tragen. Der katholische Ehepartner verpflichtet sich, am Seelenheil des nichtkatholischen durch christliche Liebe und Treue, durch vorbildliches Leben und frommes Gebet nach Kräften mitzuwirken.»

Die Verpflichtung schließt mit dem sprechenden Rechtsgrundsatz der katholischen Kirche, Canon 1062:

«Der katholische Ehegatte ist verpflichtet, für den Konfessionswechsel des nichtkatholischen Gatten in kluger Weise zu sorgen.»

In der Ehe ist die gegenseitige Achtung Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben. Begibt sich der eine oder

andere Ehepartner dieser Voraussetzung, so hält die Ehe den ernsten Prüfungen nicht stand. Dann erweist sich, daß der Wahn kurz, jedoch die Reue lang ist.

Schlichartig treten mit der Unterzeichnung der «Verpflichtung» (die gemäß Art. 277 des Zivilgesetzbuches gar keine Rechtsgültigkeit hat, weil sie unter der Gemütsnot, des Geschlechtstriebes usw. erpreßt wurde) die Einwirkungen der Kirche in Erscheinung. Unter dem Vorwand der «Seelsorge» wird die Mischehe, gestützt auf den Kontrakt, unter Vormundschaft gestellt. Der katholische Pfarrer erhält dadurch sowohl «das Recht», sich unablässig um die intimsten Vorgänge im Zusammenleben dieser ungleich gewerteten Ehehälften direkt oder indirekt durch die katholische Ehehälfe zu interessieren, als für die letztere «die Pflicht», jede am Ehepartner beobachtete Erscheinung zu melden und überdies durch «unaufhörliches Gebet für den minderwertigen Irrgläubigen und seine Bekehrung tätig zu sein».

Welch erbärmliche Rolle, die beide Ehegatten zu spielen verdammt sind!

Schopenhauer sagt: *um eines flüchtigen Genusses willen opfern die Menschen ihr besseres Ich!*

Wahrhaftig! Aber damit ist die Tragik noch nicht zu Ende. Wie muß es dem nichtkatholischen Ehepartner zumute werden, wenn er später auch noch die Kinder mit dem katholischen Ehepartner und dem Pfaffen bei Uneinigkeiten geheim und offen gegen ihn auftreten? Dann wird er sich die Zeit nehmen zu fragen, warum und wozu all diese Leiden?

Bloß wegen der Selbstverleugnung um des «flüchtigen Genusses» und der «Machterweiterung der alleinseligmachenden römisch-katholischen Kirche» willen! J. E.

Nachschrift der Redaktion: Wir möchten die Leser in diesem Zusammenhange auf die Schrift von Dr. iur. Oskar Lutz aufmerksam machen, betitelt: *Das Gesetzbuch der katholischen Kirche in seinen Konfliktbestimmungen mit dem Staate und Andersgläubigen*. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung 1929. 64 Seiten.

Unsere Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 3. Februar in Basel nahm dank der trefflichen Vorbereitung der Geschäfte durch die am Vorabend zusammengetretene Präsidentenkonferenz einen flotten Verlauf. Neben den statutarischen Jahresgeschäften befaßte sich die Versammlung u. a. mit folgenden Fragen:

Statutenrevision: Verschiedene wesentliche Änderungen in den Statuten wurden, nachdem sie von langer Hand vorbereitet waren, gutgeheißen. Die neuen Statuten gehen den Mitgliedern in den nächsten Tagen zu.

Vorort: Als Vorort wurde Bern bezeichnet, obwohl sich der neue Hauptvorstand, gemäß den revidierten Statuten, aus Mitgliedern verschiedener Ortsgruppen zusammensetzt.

Wahlen: Der neue Hauptvorstand setzt sich aus Mitgliedern der Ortsgruppen Basel, Bern, Luzern, Olten und Zürich zusammen.